

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Ausnahme vom Überspannungsverbot der 26. BImSchV

BVerwG, Urteil vom 21.02.2023 – BVerwG 4 A 2.22

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte über die Klage eines sowohl eigentums- als auch immissionsschutzrechtlich betroffenen Anwohners gegen den Planfeststellungsbeschluss (PFB) für eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zu entscheiden. Der Kläger trug einen Verstoß gegen das sog. Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV vor. Der PFB sah die Überspannung des Wohnhauses des Klägers durch ein 220-kV-Freileitungsprovisorium für die voraussichtliche Bauzeit von drei Jahren vor. Hierin sah das BVerwG einen Verstoß gegen das Überspannungsverbot. Denn das Provisorium falle ebenfalls in den Anwendungsbereich der Norm. Zudem gingen die Antragsunterlagen rechtsfehlerhaft davon aus, dass das Überspannungsverbot nicht greife, weil es sich nicht um eine Überspannung in „neuer Trasse“, sondern nur um eine kleinräumige Verschwenkung im bestehenden Trassenkorridor handelte. Dies verneinte das BVerwG unter Verweis auf seine frühere Rechtsprechung (BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, Rn. 53 ff.). Der Begriff „neue Trasse“ in § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV umfasse aufgrund seiner Schutzrichtung auch bereits kleinräumige Abweichungen von der Bestandstrasse und sei insofern nicht mit dem Begriffsverständnis des § 43h S. 1 EnWG identisch, das eine neue Trasse nicht annehme, wenn der Neubau weit überwiegend unmittelbar neben einer Bestandsleitung errichtet würde. Nach Ansicht des BVerwG war jedoch die Ausnahme vom Überspannungsverbot nach § 8 Abs. 2 der 26. BImSchV einschlägig. Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden auch bei der Überspannung deutlich unterschritten, es gebe keine Sicherheitsbedenken und die Überspannung sei absehbar nur für die Bauzeit von drei Jahre notwendig. Vor diesem Hintergrund wäre es im Sinne der Ausnahmegestaltung unverhältnismäßig gewesen, eine alternative Gestaltung zu verlangen. Denn die alternative Möglichkeit der Nutzung von Baukabeln würde mit deutlich größeren Flächeninanspruchnahmen und die ebenfalls alternativ betrachtete großräumige Verschwenkung mit der Inanspruchnahme bisher unbelasteter Landschaft einhergehen. Zudem war es auch unschädlich, dass der PFB keine ausdrückliche Ausnahme im verfügbaren Teil enthielt, da er in seiner Begründung die Überspannung als „ausnahmsweise“ zulässig erachtete. Hieraus ergebe sich hinreichend deutlich der Wille der Planfeststellungsbehörde, eine entsprechende Ausnahme zu erteilen.

Bedeutung für die Praxis

In Fällen der Unverhältnismäßigkeit kann eine Ausnahme vom Überspannungsverbot erteilt werden. Vorliegend dürfte die Überspannungsdauer von lediglich ca. 3 Jahren bei der rechtlichen Bewertung entscheidend gewesen sein. Gleichwohl scheint es nicht ausgeschlossen, dass auch eine dauerhafte Überspannung in Extremfällen – zumindest bei Vorhaben im „überragenden öffentlichen Interesse“ – zulässig sein kann. Dies dürfte aber allenfalls bei Alternativlosigkeit oder bei erheblichen durch die Alternativen verursachten Auswirkungen auf ebenfalls hoch sensible Schutzgüter in Betracht kommen.